

VG Gießen

Urteil vom 1.11.2007

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens haben der Kläger zu 1) und die Klägerin zu 2) je zur Hälfte zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.
3. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung nach Maßgabe der Kostenfestsetzung abwenden, falls nicht die Gläubigerin vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand

Der am 24.08.1926 geborene Kläger zu 1) und seine am 02.04.1938 geborene Ehefrau, die Klägerin zu 2), sind pakistanische Staatsangehörige und Angehörige der Ahmadiyya-Glaubensgemeinschaft. Nach ihrer nach eigenen Angaben im September 2000 erfolgten Einreise in die Bundesrepublik Deutschland stellten sie einen Asylantrag.

Mit Bescheid vom 06.04.2001 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge; im Folgenden: Bundesamt) nach vorheriger Anhörung der Kläger deren Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte ab, stellte fest, die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG lägen nicht vor und drohte den Klägern unter Setzung einer Ausreisefrist von einem Monat nach Bekanntgabe dieser Entscheidung die Abschiebung nach Pakistan an. Die gegen diesen Bescheid erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht Gießen mit Urteil vom 27.01.2003 - 5 E 1015/01.A - ab. Mit Beschluss vom 23.05.2003 - 2 UZ 494/03.A - lehnte der Hessische Verwaltungsgerichtshof den Antrag der Kläger auf Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil ab.

Mit beim Bundesamt am 11.06.2007 eingegangenem Schreiben ihrer Bevollmächtigten stellten die Kläger einen Folgeantrag, in dem sie sich auf eine durch die Richtlinie 2004/83/EG zu ihren Gunsten geänderte Rechtslage beriefen.

Mit Bescheid vom 18.07.2007 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens sowie auf Abänderung des nach altem Recht ergangenen Bescheides vom 06.04.2001

bezüglich der Feststellung zu § 53 Absätze 1 bis 6 AuslG ab. Diesen Bescheid gab die Behörde als Einschreiben an die Bevollmächtigten der Kläger am 23.07.2007 bei der Post auf.

Mit bei Gericht am 25.07.2007 eingegangenem Schriftsatz haben die Kläger Klage erhoben. Ihr ursprünglich auf die Verpflichtung der Beklagten zu ihrer Anerkennung als Asylberechtigte, auf die Gewährung von Flüchtlingsschutz und hilfsweise auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Absätze 2 bis 7 AufenthG gerichtetes Begehren haben sie mit am 17.09.2007 bei Gericht eingegangenem Schriftsatz auf die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Absatz 5 AufenthG beschränkt. Daraufhin hat das Gericht das Verfahren abgetrennt, soweit die Kläger ihre Klage zurückgenommen haben. Dieser abgetrennte Teil des Verfahrens hat das Aktenzeichen 5 E 2132/07.A erhalten.

Die Kläger tragen vor, durch die Richtlinie 2004/83/EG werde nunmehr auch die öffentliche Glaubensbetätigung unter Schutz gestellt. Im Hinblick auf die nicht nur abstrakten Gefahren, denen Ahmadis bei einem öffentlichen Bekenntnis ihrer Religion seitens des pakistanischen Staates, aber erst recht durch Übergriffe Dritter ausgesetzt seien, sei nunmehr von einer jedem Ahmadi ruhenden Gruppenverfolgung auszugehen. Der pakistanische Staat gewähre keinen ausreichenden Schutz vor Verfolgungshandlungen nichtstaatlicher Akteure.

Die Kläger beantragen bei sachgerechter Auslegung,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung der Nr. 2 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 18.07.2007 sowie der Nr. 3 des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 06.04.2001 zu verpflichten, ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten in diesem Verfahren sowie in den Verfahren 5 E 1015/01.A und 5 E 2132/07.A und auf den Inhalt der beigezogenen Behördenakten (3 Hefter des Bundesamtes, 2 Hefter des Regierungspräsidiums Darmstadt – Ausländerbehörde –) Bezug genommen. Diese Akten waren ebenso Gegenstand der Entscheidungsfindung wie die Erkenntnisquellen, auf die das Gericht die Bevollmächtigten der Kläger mit Verfügung vom 10.09.2007 hingewiesen hat.

Entscheidungsgründe

Die Klage, über die der Einzelrichter mit Einverständnis der Beteiligten gemäß § 101 Abs. 2 VwGO ohne mündliche Verhandlung entscheidet, ist zulässig, jedoch unbegründet.

Den Klägern steht in dem für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 2. HS. AsylVfG maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung der allein noch geltend gemachte Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG nicht zu. Die einen diesbezüglichen Anspruch verneinenden Entscheidungen in dem angefochtenen Bescheid vom 18.07.2007 sowie in dem im Asylverfahren ergangenen Bescheid vom 06.04.2001 sind rechtmäßig und verletzen die Kläger nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Die Berufung der Kläger auf einen erweiterten Begriff des Verfolgungsmerkmals „Religion“ begründet hinsichtlich eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG keinen Anspruch auf Wiederaufgreifen des Verfahrens nach §§ 71 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG, 51 Absätze 1 bis 3 VwVfG.

Hat das Bundesamt wie hier im Asylverfahren unanfechtbar das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes nach § 53 Abs. 4 AuslG (jetzt § 60 Abs. 5 AufenthG) verneint, kann auf den Asylfolgeantrag hin eine erneute Prüfung und Entscheidung des Bundesamtes zu § 60 Abs. 5 AufenthG grundsätzlich nur unter den Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens gemäß § 51 Absätze 1 bis 3 VwVfG erfolgen. Dies gilt auch, wenn sich der Folgeantragsteller auf nach Unanfechtbarkeit des im Asylverfahren ergangenen Bescheides entstandene Abschiebungsverbote beruft (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.03.2000 - 9 C 41.99 -, BVerwGE 111, 77). Ein Anspruch der Kläger auf Wiederaufgreifen des Verfahrens nach §§ 71 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG, 51 Absätze 1 bis 3 VwVfG kommt wegen Nichteinhaltung der Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG nicht in Betracht.

Nach § 71 Abs. 1 AsylVfG i. V. m. § 51 Abs. 3 Satz 1 VwVfG muss der Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens binnen drei Monaten gestellt werden. Nach Satz 2 der letztgenannten Vorschrift beginnt die Frist mit dem Tage, an dem der Betroffene von dem Grund für das Wiederaufgreifen Kenntnis erhalten hat. Diese Frist haben die Kläger nicht gewahrt.

In ihrem am 11.06.2007 beim Bundesamt eingegangenen Folgeantrag vom 06.06.2007 berufen sie sich auf eine durch die Richtlinie 2004/83/EG zu ihren Gunsten geänderte Rechtslage im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG. Dieses Vorbringen ist verspätet.

Die Richtlinie 2004/83 EG ist, soweit sie unbedingte und hinreichend bestimmte Vorschriften enthält (vgl. hierzu EuGH, Urteil vom 14.07.1994 - Rs.C-91/92 -, NJW 1994, 2473) in der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar anzuwenden (gewesen), nachdem die in Artikel 38 Abs. 1 Satz 1 festgesetzte Umsetzungsfrist am 10.10.2006 abgelaufen war. Wie dem Gericht aus zahlreichen Asylklageverfahren von in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Angehörigen der Ahmadiyya-Glaubensgemeinschaft bekannt ist, waren diese Personen schon lange vor Ablauf der genannten Umsetzungsfrist durch Publikationen ihrer Gemeinde oder Presseveröffentlichungen über den für sie wesentlichen Inhalt der Richtlinie, also insbesondere den erweiterten Schutzzumfang des Verfolgungsmerkmals Religion, informiert. Die Kläger haben keine Tatsachen vorgetragen, warum sie entgegen diesem allgemeinen Kenntnisstand innerhalb ihrer Gemeinde tatsächlich erst zu einem späteren Zeitpunkt Kenntnis über den Inhalt der Richtlinie 2004/83/EG erlangt und sodann innerhalb von drei Monaten ihren Folgeantrag gestellt haben. Sollten die Ausführungen in der Klageschrift vom 25.07.2007 dahingehend zu verstehen sein, die Kläger hätten erstmals zum Zeitpunkt der Erteilung des Mandates an ihren Prozessbevollmächtigten von der dargestellten Rechtsänderung erfahren, wäre dieses Vorbringen zu vage und unsubstantiiert.

Den Klägerin steht auch kein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung des Bundesamtes über ihren Wiederaufgreifensantrag nach § 51 Abs. 5 VwVfG i. V. m. §§ 48, 49 VwVfG zu.

Liegen die Voraussetzungen des § 51 Absätze 1 bis 3 VwVfG wie hier nicht vor, hat das Bundesamt gemäß §§ 51 Abs. 5, 48, 49 VwVfG nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob die bestandskräftige frühere Entscheidung zu § 53 AuslG (a. F.) zurückgenommen oder widerrufen und ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absätze 2 bis 7 AufenthG festgestellt wird. Insoweit besteht ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung, welcher nicht durch die Regelung des § 71 Absätze 1 und 3 AsylVfG ausgeschlossen ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.10.2004 - 1 C 15.03 -, NVwZ 2005, 462). Gemessen an diesen Maßstäben scheidet eine Ermessensentscheidung zu Gunsten der Kläger aus. Durch Art. 10 Abs. 1 lit. b) der Richtlinie 2004/83/EG bzw. durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.08.2007 (BGBl. I S. 1970) hat sich an der rechtlichen Bewertung des von den Klägern nunmehr noch verfolgten Anspruchs auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 9 EMRK nichts geändert.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urteil vom 24.05.2000 - 9 C 34.99 -, BVerwGE 111, 223) ist die Abschiebung eines Ausländers in Nicht-Vertragsstaaten nicht nur unzulässig, wenn diesem dort unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK droht. Vielmehr komme ein Abschiebungsverbot auch dann in Betracht, wenn im Einzelfall andere in der EMRK verbürgte, von allen Vertragsstaaten als grundlegend anerkannte Menschenrechtsgarantien in ihrem Kern bedroht seien. Auch bei Eingriffen in den Kernbereich der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit nach Art. 9 EMRK sei eine Abschiebung allerdings nur in krassen Fällen unzulässig, wenn nämlich die drohenden Beeinträchtigungen von ihrer Schwere her dem vergleichbar seien, was nach der bisherigen Rechtsprechung wegen menschenunwürdiger Behandlung zu einem Abschiebungsverbot nach Art. 3 EMRK geführt habe. Zu dem menschenrechtlichen Mindeststandard, der auch in einem Abschiebezielstaat, der nicht Vertragsstaat der EMRK sei, gewahrt sein müsse, gehöre der unveräußerliche Kern der Religionsfreiheit. Der damit gewährte Schutz entspreche dem des „religiösen Existenzminimums“ im Asylrecht, das die Religionsausübung im privaten Bereich umfasse (forum internum). Diese Rechtslage besteht unverändert fort.

Die Erweiterung des Schutzbereichs des Verfolgungsmerkmals „Religion“ bleibt, wie sich aus der Systematik der Richtlinie ergibt, auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG ohne Einfluss (ebenso: Sächs. OVG, Urteil vom 24.04.2007 - A 2 B 832/05 -). Der genannte Artikel ist Bestandteil des Kapitels III, der nach seiner amtlichen Überschrift die „Anerkennung als Flüchtling“ betrifft. Diese Vorgabe hat der Gesetzgeber durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union Rechnung getragen, indem nunmehr gemäß § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG hinsichtlich der Feststellung, ob eine Verfolgung nach Satz 1 vorliegt, u. a. Art. 10 Abs. 1 lit. b) der Richtlinie 2004/83/EG „ergänzend anzuwenden“ ist. Demgegenüber gilt Art. 10 Abs. 1 lit. b) der Richtlinie 2004/83/EG nicht für den subsidiären Schutz, der sich im nationalen Recht der Bundesrepublik Deutschland in den Abschiebungsverböten des § 60 Absätze 2 bis 7 AufenthG widerspiegelt. Gemäß Art. 18 der Richtlinie 2004/83/EG erkennen die Mitgliedstaaten einem Drittstaatsangehörigen oder einem Staatenlosen den subsidiären Schutzstatus zu, wenn er die Voraussetzungen der Kapitel II und V erfüllt. Wie bereits ausgeführt, ist Art. 10 der

Richtlinie Bestandteil des Kapitels III („Anerkennung als Flüchtling“). Das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union weicht von diesen Vorgaben nicht ab.

Tatsachen, die unter dem Aspekt des Eingriffs in das „religiöse Existenzminimum“ eine andere Bewertung der im Asylverfahren ergangenen Entscheidung rechtfertigen könnten, haben die Kläger nicht vorgetragen.

Als unterliegender Teil haben die Kläger gemäß §§ 154 Abs. 1 VwGO, 100 Abs. 1 ZPO die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83 b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.